



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover, Hansestadt
Lüneburg sowie Städte Celle,
Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems**

**Abteilungen/Ämter/Fachdienste für
Eingliederungs- und Sozialhilfe**

**Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung**

nachrichtlich:

- **Landesbeauftragte für Menschen mit
Behinderungen Niedersachsen**
- **AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.**
- **BAGüS**
- **BAR**
- **LAG FW**
- **LAG Arbeit Bildung Teilhabe**
- **LAG PPN**
- **Bundesagentur für Arbeit –
RD Niedersachsen-Bremen**
- **Deutsche Rentenversicherung –
Braunschweig – Hannover –
Hauptverwaltung Laatzen**
- **Deutsche Rentenversicherung –
Oldenburg – Bremen –
Hauptverwaltung Oldenburg**
- **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
in Niedersachsen**
- **Fachgruppe JH im Hause**
- **Fachbereich II des Nds. Kultusministeriums**
- **Landesbildungszentrum für Blinde**
- **Landesbildungszentren für Hörgeschädigte**

Nur per E-Mail

Bearbeitet von

Sandra Heuser

E-Mail

sandra.heuser@ls.niedersachsen.de

Telefax

05121 304 – 611

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

3SH2.3 - 4310 117 019

Telefon-Durchwahl

0511 89701 – 123

Hildesheim

30.06.2020

**Umsetzung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens in Niedersachsen
im Rahmen der Regelungen der §§ 117 ff SGB IX i.V.m. §§ 19 ff SGB IX
hier: Veröffentlichung der Arbeitsversion B.E.Ni 3.0**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Rundschreiben Nr. 04/2017 vom 15.11.2017 wurde das ICF-basierte Instrument zur BedarfsErmittlung Niedersachsen (kurz B.E.Ni) ab dem Jahr 2018 für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 6 Nds. AG SGB XII (gültig bis 31.12.2019) als verbindlich anzuwenden erklärt.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Domhof 1
31134 Hildesheim
Internet www.soziales.niedersachsen.de

 **Parkplatz
und Eingang**
am Dienstgebäude
Domhof

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
09:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
05121 304-0
Telefax
05121 304-611

Bankverbindung
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96
BIC: NOLADE2HXXX

E-Mail PoststelleLSHildesheim@ls.niedersachsen.de

Mit zwei nachfolgenden Rundschreiben (Nr. 01/2018 vom 29.01.2018 und Nr. 03/2018 vom 20.07.2018) wurden überarbeitete Versionen sowie weitere Formulare zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren in Niedersachsen zur Verfügung gestellt.

Durch das Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 haben sich wesentliche Änderungen in den Rechtsgrundlagen ergeben. Die für das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren maßgeblichen Änderungen sind in den B.E.Ni-Formularen Version 3.0 eingearbeitet worden.

Dabei wurden neben den rechtlichen Änderungen auch Hinweise, Fragen und Informationen aus der Praxisanwendung der herangezogenen Kommunen, aus zuständigen Gremien sowie von Menschen mit Behinderungen aufgegriffen und in der aktuellen Version möglichst berücksichtigt.

Der Begriff B.E.Ni bezieht sich nicht mehr ausschließlich auf die ICF-orientierte Bedarfsermittlung, sondern auf das gesamte Verfahren zum Gesamt- und Teilhabeplan.

B.E.Ni 3.0 umfasst nunmehr alle Formulare von F1 bis F5 und stellt gleichzeitig den Gesamt- und Teilhabeplan dar.

Der Gesamt- und Teilhabeplan Niedersachsen wird in folgenden aktualisierten und neu hinzugekommenen B.E.Ni-Formularen abgebildet:

- | | | |
|----|----|---|
| F1 | | Deckblatt |
| F1 | | Merkblatt Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff DSGVO zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren Niedersachsen |
| F2 | A | Basisdaten – Erwachsene |
| F2 | B | Funktionsbezogene Bedarfsermittlung |
| F2 | C | Zielplanung |
| F2 | D | Ergebnis – Empfehlung |
| F3 | | Gesamt- und Teilhabeplan Niedersachsen – Feststellung der Leistungen |
| F4 | | Maßnahmenplanung anhand der vereinbarten Ziele |
| F5 | LE | Verlaufsbericht - Zielauswertung |
| F5 | LB | Überprüfung der vereinbarten Ziele |
| F5 | LT | Verlaufsbericht – Zielauswertung - Wirkungskontrolle |

Allgemeine Informationen zu den einzelnen Bögen:

Die bisherigen B.E.Ni-Formulare F1 bis F3 sind inhaltlich und strukturell an die dritte Reformstufe des BTHG angepasst worden.

Eine wesentliche Änderung ist im Bogen „C – Zielplanung“ vorgenommen worden. Die dreistufige Zielsystematik ist zwingend einzuhalten und die Ziele sind auf allen drei Ebenen zu formulieren.

Neu hinzugekommen sind die B.E.Ni-Formulare F4 und F5.

F4 – Maßnahmenplanung anhand der vereinbarten Ziele

Eine Beteiligung des Leistungserbringers ist in der Regel insbesondere bei der erstmaligen Aufstellung des Gesamt- und Teilhabeplanes nicht vorgesehen.

Der Leistungserbringer muss jedoch Kenntnis über die mit der leistungsberechtigten Person für seinen Zuständigkeitsbereich vereinbarten Ziele haben, um auf dieser Grundlage Maßnahmen und Methoden für die Zielerreichung zusammen mit der leistungsberechtigten Person zu erarbeiten.

Deshalb wurde der Bogen „F4 – Maßnahmenplanung anhand der vereinbarten Ziele“ entwickelt, den der Leistungsträger an den für die jeweilige Zielerreichung zuständigen Leistungserbringer übersendet. Hierdurch ist die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO gewährleistet.

F5 – Verlaufsbericht, Zielauswertung

Nach § 121 Abs. 2 SGB IX dient der Gesamtplan der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.

Wie auch in der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen „Übergangsvereinbarung ü18“ vom August 2019 nebst Anlagen beschrieben, hat der Leistungserbringer (wie bisher) einen Verlaufsbericht zu erstellen und dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

Für den Bereich der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe ist deshalb ein einheitlicher Vordruck vorgesehen, der die rechtlichen Mindestanforderungen an einen solchen Verlaufsbericht erfüllt.

Das B.E.Ni-Formular F5 setzt sich aus drei Bögen zusammen, die auf die jeweiligen Adressaten zugeschnitten sind.

- F5 LE (Leistung-Erbringer)
ist vom Leistungserbringer auszufüllen.
- F5 LB (Leistung-Berechtigte*r)
ist während eines Gespräches mit der leistungsberechtigten Person durch den Leistungsträger auszufüllen.
- F5 LT (Leistung-Träger)
ist vom Leistungsträger auszufüllen.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie steht in fortlaufendem Austausch mit den EDV-Firmen LÄMMERZAHL GmbH und PROSOZ Herten GmbH, um eine landeseinheitliche Implementierung der vorliegenden B.E.Ni-Version 3.0 für den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Landes Niedersachsen (für den Bereich Eingliederungshilfe) zu koordinieren. Das Land Niedersachsen ist dabei nicht der Vertragspartner der genannten EDV-Firmen. Vertragspartner bleiben weiterhin die Kommunen.

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hat von EDV-Firmen die Rückmeldung erhalten, dass eine Implementierung zum 01.01.2021 in die Systeme vor Ort in den herangezogenen Kommunen angestrebt wird.

Damit bereits vorher eine Veranschaulichung mit der an die dritte Reformstufe des BTHG angepassten und aktualisierten Version 3.0 in der Praxis stattfinden kann, wird diese mit dem vorliegenden Rundschreiben vorab zur Kenntnisnahme übersandt.

Eine verbindliche Anwendung für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wird jedoch erst im Jahr 2021 notwendig sein.

Ein Handbuch mit Erklärungen zu den einzelnen Bögen befindet sich derzeit in der Erarbeitung und wird möglichst zeitnah zur Verfügung gestellt.

Wie beschrieben handelt es sich um den B.E.Ni-Formularsatz Gesamt- und Teilhabeplan in der sachlichen Zuständigkeit des Landes Niedersachsen als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Es wird empfohlen, dass die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe den vorgenannten B.E.Ni-Formularsatz ebenfalls für die Leistungen in ihrer eigenen sachlichen Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB IX / XII nutzen.


Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beabsichtigt, landesweite Informationsveranstaltungen zur aktualisierten B.E.Ni-Version 3.0 durchzuführen. Nähere Auskünfte hierzu werden Ihnen schnellstmöglich zugehen, sobald diese aufgrund der Situation der Corona-Pandemie möglich sind.

Bei dem genannten B.E.Ni-Formularsatz handelt es sich um ein entwickeltes Verfahren zum Gesamt- und Teilhabeplan für die Arbeit „vor Ort“. Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ist deshalb auch weiterhin auf Ihre Erkenntnisse aus der praktischen Anwendung für eine erfolgreiche Umsetzung des B.E.Ni 3.0 angewiesen.

Nutzen Sie für entsprechende Mitteilungen und Rückfragen bitte weiterhin das Funktionspostfach beni@ls.niedersachsen.de.

Sie werden zu gegebener Zeit unaufgefordert weitere Informationen zu dem aktualisierten B.E.Ni-Formularsatz erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Stöber

Anlagen:

- F1 Deckblatt
- F1 Merkblatt Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff DSGVO zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren Niedersachsen

- F2 A Basisdaten – Erwachsene
Basisdaten – Kinder und Jugendliche
(als mögliche Grundlage für die Bearbeitung als örtlicher Träger der EGH)
Legende
- F2 B Funktionsbezogene Bedarfsermittlung
Legende
- F2 C Zielplanung
- F2 D Ergebnis – Empfehlung

- F3 Gesamt- und Teilhabeplan Niedersachsen – Feststellung der Leistungen

- F4 Maßnahmenplanung anhand der vereinbarten Ziele

- F5 LE Verlaufsbericht - Zielauswertung
- F5 LB Überprüfung der vereinbarten Ziele
- F5 LT Verlaufsbericht – Zielauswertung - Wirkungskontrolle